



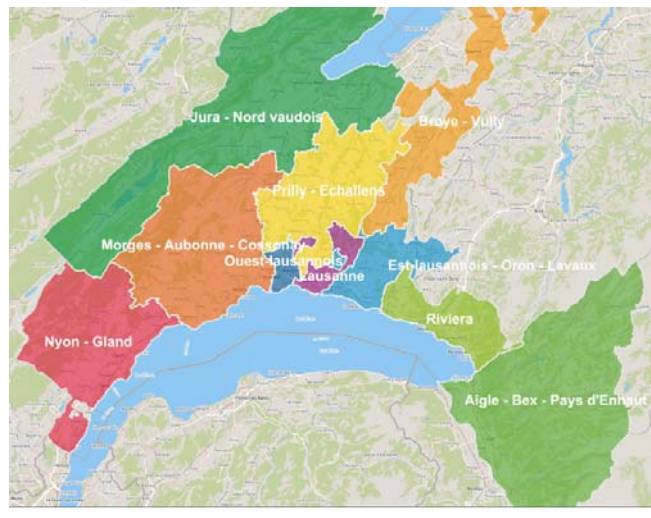
Praxiserfahrung
Wie wird dem Individualisierungsprinzip in der Praxis nachgelebt?
Möglichkeiten und Grenzen?

SKOS – Bieler Tagung – 22. März 2018



1 22 mars 2018

Der Sozialdienst Lausanne



Der Kanton Waadt ist in 10 Sozialhilfe-regionen gegliedert

Die Gemeinde Lausanne bildet eine Sozialhilfe-region.

2 22 mars 2018

Der Sozialdienst Lausanne

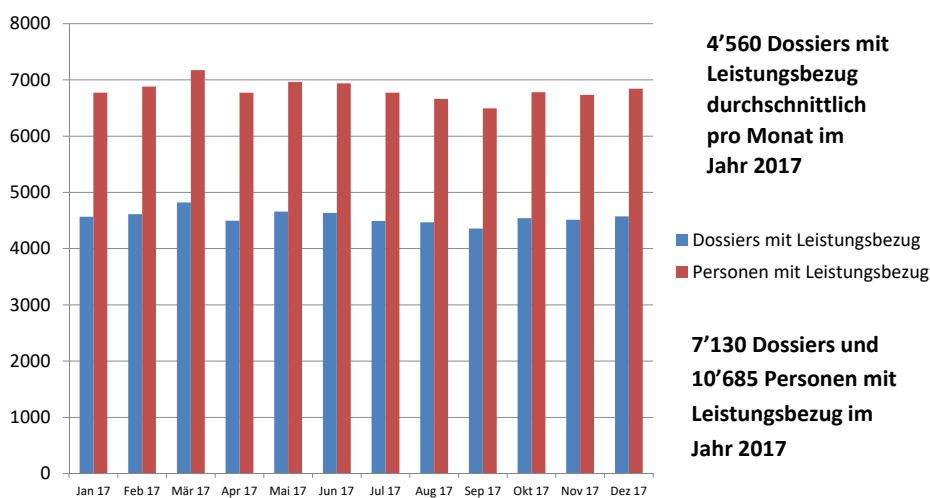
Kantonale Aufgaben (Art. 7 LASV)

- **Wirkt als Aufsichtsbehörde**
- **Kontrolliert die Anwendung des LASV** (beurteilt die Qualität der Leistungen)
- Organisiert die Zusammenarbeit mit den RAV für die Eingliederung
- **Arbeitet Weisungen und Richtlinien aus**
- Stellt die Ausbildung der Mitarbeitenden des Departements und des CSR sicher
- Zeigt Vergehen an (Betrug)
- Steuert das kantonale Ermittlungsvorgehen
- Legt die Subventionierung der Funktionskosten der für die Anwendung zuständigen Behörden fest
- Liefert die Informatikleistungen (Hardware, Software, Benutzersupport) oder delegiert dies an die für die Anwendung zuständige Behörde

Aufgaben der RAS (Art. 18 LASV)

- Wendet die Sozialhilfe an
- Informiert die Öffentlichkeit über die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen
- **Bietet Menschen in Schwierigkeiten soziale Unterstützung** (individuelle Hilfe für alle)
- **Trifft die Entscheidungen betreffend GB/SH** (enthält finanzielle Leistungen sowie soziale und berufliche Integrationsmassnahmen) mit Ausnahme der beruflichen Eingliederung
- Zahlt die gewährten Beträge aus und beurteilt die finanzielle Situation der Beziehenden
- Erstellt, verhandelt und unterzeichnet den sozialen Integrationsvertrags mit den Beziehenden
- **Verfolgt die Integration weiter zusammen mit dem RAV oder Leistungserbringern** (soziale Integrationsmassnahmen)

Der Sozialdienst Lausanne



Der Sozialdienst Lausanne



197.28 Gegenwert zu einer Vollzeitstelle (GVZ) insgesamt für die Sozialhilfe (31.12.2017) davon:

46.35	GVZ Sozialarbeitende
69.10	GVZ Sachbearbeitende
25.75	GVZ administrative Angestellte
4.8	GVZ Ermittler
5.6	GVZ Integrationsberater

Willkommen beim Sozialdienst Lausanne

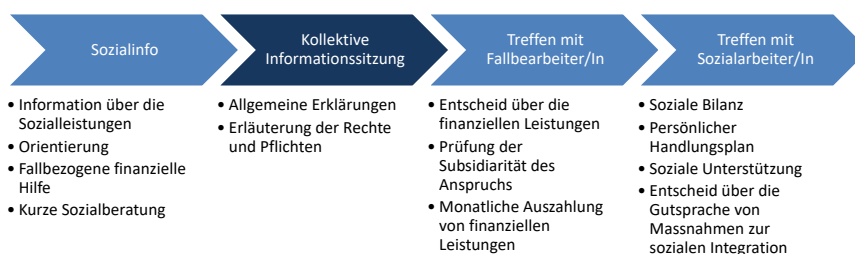


Individualisierung der Hilfe

- Unterschiedliche Situationen
- Unterschiedliche Unterstützungsbedürfnisse
- Unterschiedliche Verläufe in der Sozialhilfe
- Das Prinzip der Individualisierung verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Personen im Besonderen entsprechen. Basis dazu bilden eine systemische Abklärung der wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Situation der hilfesuchenden Person und der daraus abgeleitete Hilfsplan.

(Quelle: SKOS, SKOS-Richtlinien, Voraussetzungen und Grundsätze)

Individueller Aufnahmeprozess



Sozialinfo



Sozialinfo

Sozialinfo

Empfang und punktuelle Unterstützung

- Information über die Sozialleistungen
- Orientierung
- Fallbezogene finanzielle Leistung
- Kurze Sozialberatung

Möglichkeiten - Grenzen

Möglichkeiten

- Gewähren einer sozialen Unterstützung für alle Menschen
- Prävention der Inanspruchnahme der Sozialhilfe

Grenzen

- Kurzbeurteilung ohne Vertiefung der Situation
- Gesuche, die nichts mit Sozialleistungen zu tun haben

Finanzielle Leistung



Treffen mit
FallbearbeiterIn

Regelmässige Beratung

- Empfang der antragstellenden Person und Prüfung der wirtschaftlichen Situation des Haushalts
 - Entscheid über den Anspruch auf finanzielle Leistungen
 - Prüfen der Subsidiarität des Anspruchs
 - Monatliches Auszahlen der finanziellen Leistungen
- ⇒ Gesuche um mögliche Ausnahmeregelungen während der Eröffnung des Anspruchs

Ausserordentliche Hilfsgesuche

Die Kommission «Demandes d'aide exceptionnelle»:

- trifft Entscheidungen in den in den kantonalen Richtlinien und Weisungen erwähnten Fällen
- bestehend aus einer Vertretung Sozialarbeit und einer Vertretung Fallbearbeitung Finanzen

Die anderen Fälle werden von der Direktion behandelt.

2015 :

Von der Kommission behandelt: **531**

Von der Direktion behandelt: **420**

2016 :

Von der Kommission behandelt: **585**

Von der Direktion behandelt: **447**

2017 :

Von der Kommission behandelt: **588**

Von der Direktion behandelt: **662**

Ausserordentliche Hilfsgesuche

- Prinzip 1: Einhaltung des gesetzlichen und reglementarischen Rahmens (Pauschale für bestimmte Sonderkosten)
- Prinzip 2: Achtung der allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe (Verhältnismässigkeit der Hilfe)
- Prinzip 3: Gerechtigkeit
 - Wirtschaftlichkeit
 - Dringende und grundsätzliche Bedürfnisse, Härtefälle
 - Problemlösung
 - Zeitlichkeit (zeitliche Begrenzung)
 - Mitbeteiligung (keine Übernahme von geringfügigen Beträgen)

Möglichkeiten - Grenzen

Möglichkeiten

- Einschätzung der Lage gegenüber den Richtlinien
- Klärung der Richtlinien
- Sonderregelungen und Ausnahmehilfen

Grenzen

- Über-Standardisierung
- Gefahr, der Verhältnismässigkeit der Hilfe nicht gerecht zu werden

Soziale Unterstützung

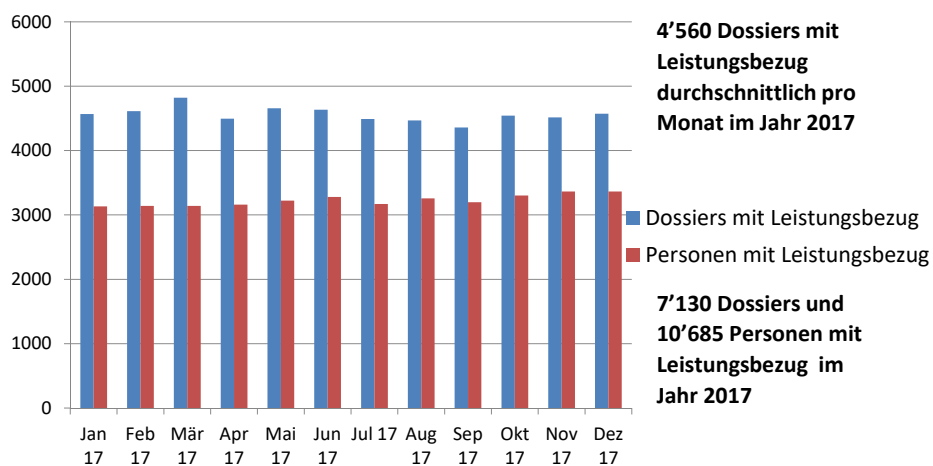


Treffen mit
Sozialarbeiter/in

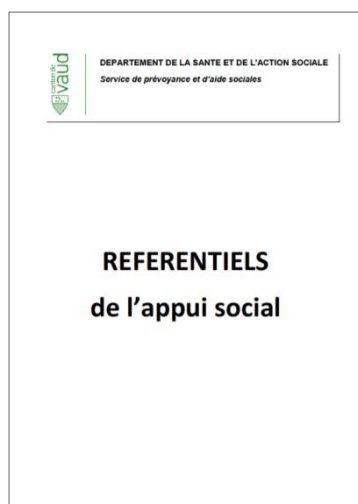
Regelmässige Beratung

- Empfang der Person und Berücksichtigung der individuellen Situation
- Lebenslagen Analyse (max. 3 Monate)
- Persönlicher Handlungsplan
- Soziale Unterstützung
- Entscheid über die Gewährung einer Massnahme zur sozialen Integration

Soziale Unterstützung



Soziale Unterstützung



10 Bereiche von sozialer Unterstützung

- Finanzielle Lage
- Finanzieller Anspruch und administrative Schritte
- Wohnen
- Gesundheit
- Arbeit
- Familie
- Grundkompetenzen
- Ausbildung
- Soziales Umfeld
- Mobilität

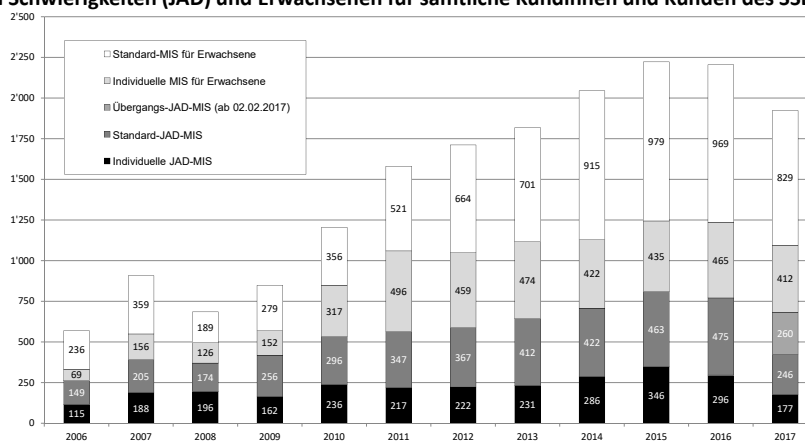
Beispiel für das Referenzsystem der sozialen Unterstützung

Referenzsystem Bereich 1 : Finanzielle Lage

Analyse			
1	Die finanzielle Lage des/der Beziehenden beurteilen	a	Beurteilen, ob der Bezüger sein Budget einteilen kann. Ein Inventar der Einkünfte und Kosten erstellen.
		b	Beurteilen, ob der Bezüger selbständig mit seinen Steuern umgehen kann. Den Bezüger dafür sensibilisieren, wie wichtig das Ausfüllen der Steuererklärung ist. Überprüfen, ob der Bezüger von Amtes wegen besteuert wird. Ihn gegebenenfalls dafür sensibilisieren, wie wichtig das Ausfüllen der Steuererklärung ist.
		c	Eine allfällige Verschuldung feststellen Je nach Lage und Höhe der Verschuldung des Bezügers, diesen zwecks Schuldeninventar an eine Budgetberatungsstelle seiner Region verweisen
Regelmässige Sozialberatung			
2	Beim Umgang mit dem Budget helfen	a	Ein Budget erstellen
		b	Beraten, unterstützen und das Einhalten eines ausgewogenen laufenden Budgets sicherstellen. Ein paar Tipps und Tricks für günstigeres Leben abgeben.
		c	Bei der Vorbereitung der Zahlungen und/oder der Daueraufträge helfen und dazu anzuleiten.
		d	Einen Gruppenkurs (MIS-Standard) oder eine individuelle Betreuung vorschlagen.
		e	Den Bezüger beim Ausfüllen seiner Steuererklärung beraten und unterstützen und ihn wenn nötig an eine Fachstelle verweisen.

Massnahmen zur sozialen Integration

Anzahl der Massnahmen zur sozio-professionellen Integration (MIS) von jungen Erwachsenen in Schwierigkeiten (JAD) und Erwachsenen für sämtliche Kundinnen und Kunden des SSL



Möglichkeiten - Grenzen

Möglichkeiten

- Beurteilung der persönlichen und sozialen Situation des Bezügers
- Arbeit mit Zielvorgaben durch Erstellen eines persönlichen Handlungsplans
- Andere vom/von der Sozialarbeitenden ausgewählte Interventionsmethoden

Grenzen

- Schwierigkeit, die Interventionsziele zu priorisieren
- Schwierigkeit, die soziale Unterstützung zu beenden
- Gefahr, die geleistete soziale Unterstützung zu standardisieren

Fazit



Fazit

- Individualisierung als Schwerpunkt für alle
- Notwendigkeit, die Situation während des ganzen Hilfsverlaufs zu beurteilen
- Spannungsfeld zwischen Individualisierung der Hilfe und Verhältnismässigkeit der Hilfe
- Schwierigkeit, die Handlungen in der sozialen Intervention zu priorisieren
- Spannungsfeld zwischen Individualisierung und Standardisierung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit